

16427/AB
Bundesministerium vom 22.01.2024 zu 16979/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.843.888

Wien, 17.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16979/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Gesetzliches Widerspruchsrecht auch bei indexbasierter Gaspreiserhöhung** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Causa „gesetzliches Widerspruchsrecht bei indexbasierender Gaspreiserhöhung“?*

Aus konsumentenpolitischer Sicht ist es zu begrüßen, dass die Rechtsansicht, wonach das Widerspruchs- und Weiterbelieferungsrecht des § 125 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 auch bei indexbasierten Preisänderungen gewährt werden muss, vom Bezirksgericht für Handelssachen geteilt wird. Auch wenn eine Preisänderung auf Basis eines Index erfolgt, ändert dies aus Sicht der Konsument:innen nichts daran, dass es sich um die „Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte“ handelt. Es wäre nicht nachvollziehbar weshalb nur jenen Konsument:innen das Widerspruchs- und Weiterbelieferungsrecht zukommen soll, deren Preise ohne Bezugnahme auf einen Index geändert werden soll.

Fragen 2 und 3:

- *Haben andere Energieanbieter den Konsumenten ebenfalls das gesetzliche Widerspruchsrecht bei indexbasierender Gaspreiserhöhung vorerthalten?*
 - a. Wenn ja, welche?
- *Wird gegen diese anderen Energieanbieter ebenfalls durch den VKI im Auftrag des BMSGPK rechtlich vorgegangen?*

Dem BMSGPK sind keine vergleichbaren Sachverhalte bekannt. Sollten sich andere Lieferant:innen rechtswidrig im Sinne der Entscheidung verhalten, sind Abmahnungen über den Verein für Konsumenteninformation (VKI) in Erwägung zu ziehen.

Fragen 4 und 5

- *Lässt sich dieses Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen (BGHS) Wien auf andere Energieanbieter anwenden?*
- *Wo sehen Sie beim Gaswirtschaftsgesetz grundsätzlich gesetzlichen Novellierungsbedarf im Zusammenhang der in den letzten drei Jahren stattgefundenen Rechtsverfahren wegen berechtigter Konsumentenanliegen?*

Die Entscheidung des Bezirksgerichts für Handelssachen lässt sich durchaus auch auf andere Lieferant:innen mit ähnlichen Klauseln anwenden.

Der Rechtsschutzstandard des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 ist auf einem ausgewogenen Niveau, wie sich auch im gegenständlichen Verfahren zeigte, dieses ist aber ständig weiterzuentwickeln. Problem ist immer wieder die fehlende Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen durch Unternehmen. Durch den Werkvertrag des BMSGPK mit dem VKI wurde und wird die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher:innen umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

